

An das Grundbuchamt

Kreisnummer

Kundennummer

Grundschnldbestellung für öffentliche Darlehen und Zuschüsse

1. Grundschnldbestellung

1.1 Der Eigentümer bestellt hiermit der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Sitz in Leipzig
– nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten
Grundstück/Erbbauerecht/Wohnungseigentum

Grundbuch von

Blatt

gelegen in

PLZ Ort

Kreis

Straße, Hausnummer

– nachstehend Pfandobjekt genannt –

eine Grundschnld¹ von

Betrag (€)

in Worten Euro

1.2 Die Grundschnld ist vom heutigen Tag an mit jährlich
14 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. De-
zember jährlich nachträglich fällig.

1.3 Die Erteilung eines Grundschnldbriefes ist ausge-
schlossen.

1.4 Für den Fall, dass die Grundschnld zunächst nicht an
allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll
sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als
Einzelgrundschnld entstehen; wird sie an mehreren Pfand-
objekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamt-
grundschnld.

¹ Anmerkung: Ein bei der Grundschnld der Bank etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.

2. Weitere Erklärungen

2.1 Anträge Grundbuchamt

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt in das Grundbuch einzutragen:²

- an rangbereiter Stelle
- im Rang nach folgenden Voreintragungen:

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Eintragung der Grundschuld²

- eine vollständige unbeglaubigte Grundbuchabschrift
- eine Bekanntmachung der Eintragung gemäß § 55 GBO

zu erteilen.

2.2 Zustellungsvollmacht

Die Eigentümer bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen und Willenserklärungen, die das Pfandobjekt betreffen, und zwar auch im Zwangsversteigerungsverfahren, in Empfang zu nehmen.

2.3 Kosten

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der²

- Eigentümer
- Darlehens-/Zuschussnehmer.

2.4 Zustimmung der Ehegatten

Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

3. Unterschriftenbeglaubigung

² Zutreffendes bitte ankreuzen.